



Im Namen des Volkes

Beschluss

In dem Verfahren

über den Antrag,

- I. das Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein (LWahlG) in der Fassung vom 7. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. März 2015 (GVOBl S. 96) sowie der am 23. Juli 2016 aktuellsten verfügbaren Fassung der Gesamtausgabe vom Landesverfassungsgericht auf Grundgesetzkonformität in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Status aus Art. 21 GG zu überprüfen sowie
- II. das Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein in der Fassung vom 7. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. März 2015 (GVOBl S. 96) sowie der am 23. Juli 2016 aktuellsten verfügbaren Fassung wie folgt zu ändern:
 1. In § 24 Abs. 2 LWahlG wird in Satz 1 die Formulierung „und der Landeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat“ sowie der Satz 5 ersatzlos gestrichen.
 2. In § 24 Abs. 3 LWahlG wird der Satz 5 ersatzlos gestrichen.
 3. In § 24 Abs. 5 LWahlG wird der Satz in Ziffer 2 „für die Wahl als Partei anzuerkennen sind; für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist abweichend von § 14 Absatz 3 eine Zweidrittelmehrheit erforderlich“ ersatzlos gestrichen.
 4. In § 26 Abs. 4 LWahlG wird die Ziffer 1. sowie 2. ersatzlos gestrichen.

5. In § 30 Abs. 2 LWahlG wird in Ziffer 3. die Formulierung „[...]“, die nach § 24 Abs. 2 erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist [...]“ ersatzlos gestrichen.

Antragstellerin

INITIATIVE146 (INI146), Landesverband Schleswig-Holstein, vertreten durch die Landesvorsitzende Frau X, Frau X c/o INITIATIVE146 (INI146),

hat das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht unter Mitwirkung von

Präsident Flor
Vizepräsident Schmalz
Richter Brock
Richter Brüning
Richterin Hillmann
Richterin Thomsen
Richter Welti

am 15. März 2017 gemäß § 21 Satz 1 Landesverfassungsgerichtsgesetz beschlossen:

Der Antrag wird verworfen.

Gründe:

- 1 Der Antrag ist unzulässig.

- 2 Mit dem gestellten Antrag begehrt die Antragstellerin eine Überprüfung und teilweise Änderung des Landeswahlgesetzes unter anderem mit der Begründung, dass die angegriffenen Vorschriften des Landeswahlgesetzes den Zugang von Parteien zu der Teilnahme an der Wahl unzulässig beschränkten.
- 3 Unabhängig davon, dass die Antragstellerin bereits keinen Antragsgegner benannt hat, gegen den sich ihr sogenanntes „Organstreitverfahren“ richten soll, ist die Antragstellerin in einem Organstreitverfahren nicht antragsberechtigt. Gemäß Art. 51 Abs. 2 Nr. 1 LV, § 35 Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG) sind der Landtag, die Landesregierung und andere Beteiligte, die durch die Landesverfassung oder die Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind, antragsberechtigt. Antragsberechtigt in diesem Sinne sind grundsätzlich auch Parteien, sofern diese das ihnen in Art. 21 GG garantierte Recht in Gestalt der Mitwirkung an der politischen Willensbildung durch die Beteiligung an den Parlamentswahlen wahrnehmen, in diesem Bereich tätig werden und um Rechte kämpfen, die sich aus ihrer besonderen Funktion im Verfassungsleben ergeben

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Juli 1954 - 1 PBvU 1/54 -, BVerfGE 4, 27 ff., Juris Rn. 16 f.).

- 5 Art. 21 Abs. 1 GG gilt unmittelbar auch für die Länder und ist insoweit zugleich Bestandteil der jeweiligen Landesverfassung. Der Parteienbegriff richtet sich im Geltungsbereich der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung nach § 2 Abs. 1 PartG, durch den der Gesetzgeber den Parteienbegriff des Art. 21 Abs. 1 GG in verfassungsgemäßer Weise konkretisiert hat

(Beschluss vom 15. März 2017 - LVerfG 2/17 -, Rn. 29 ff. m.w.N.).

- 7 Die Antragstellerin ist keine Partei im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG, wie das Gericht mit Beschluss vom heutigen Tage näher ausgeführt hat

(Beschluss vom 15. März 2017 - LVerfG 2/17 -, Rn. 38 ff.).

- 9 Eine Umdeutung in eine Verfassungsbeschwerde kommt nicht in Betracht, da insoweit der Rechtsweg zum Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht nicht eröffnet ist. Das Landesverfassungsgericht entscheidet nur über die in Art. 51 Abs. 2 LV genannten Rechtsstreitigkeiten. Eine Zuständigkeit für Verfassungsbeschwerden oder sonstige Beschwerden und Klagen Einzelner, ist nicht vorgesehen.
- 10 Das Verfahren ist kostenfrei (§ 33 Abs. 1 LVerfGG). Eine Kostenerstattung findet nicht statt (§ 33 Abs. 4 LVerfGG). Eine Entscheidung über die Vollstreckung entfällt (§ 34 LVerfGG).
- 11 Der Beschluss ist einstimmig ergangen.

Flor

Schmalz

Brock

Brüning

Hillmann

Thomsen

Welti